

unter Beweis stellen mußte, um den Wert seiner Ware Arbeitskraft auch tatsächlich realisieren zu können. Damit waren preisdrückerischen Methoden der Unternehmer Tür und Tor geöffnet, die sie bereits vor dem ersten Weltkrieg reichlich nutzten. Die Begriffe „Sondervergütung“ und „Sonderleistung“ hatten sich damit bereits in der Frühetape ihrer Herausbildung als Waffen der Bourgeoisie zur Verschärfung und Perfektionierung der Ausbeutung erwiesen.

3. Erst nach dem für die deutsche Bourgeoisie verlorenen ersten Weltkrieg, als feststand, daß die deutschen Monopole eine Vormachtstellung mit kriegerischen Mitteln (vorerst — wie sie glaubten) nicht erringen konnten, besannen sie sich wieder auf die nichtkriegerischen Mittel zur Zurückdrängung der ausländischen Konkurrenz vom Weltmarkt. Die größten Industriellenverbände und die bedeutendsten Angestelltenverbände einigten sich über grundsätzliche Richtlinien zur Behandlung der Betriebs- und dienstlichen Einzelerfindungen. Diese grundsätzliche Position bezogen die Industriellen nicht zuletzt angesichts der revolutionären Nachkriegssituation in Deutschland. Eine demagogisierte Ausbeutung versprach den Unternehmern den größeren Erfolg. Bis in die Zeit des Faschismus hinein wurde bei der Behandlung von Erfindungen werktätiger Erfinder nach den Grundsätzen dieser Richtlinien verfahren. Die Werkstätigen wurden auf erfinderische *Sonderleistungen* orientiert, wobei in den einzelnen Wirtschaftszweigen teilweise Spezialbestimmungen galten.

4. Während der faschistischen Kriegsvorbereitung wurde auch der Begriff der Sonderleistung weiter ausgebaut. Der Stand der Technik, vor allem der Kriegstechnik, war in den dreißiger Jahren in den führenden imperialistischen Staaten bereits so hoch, daß die Faschisten alle Kräfte anstrengen mußten, um einen Vorsprung zur Verwirklichung ihrer expansionistischen Ziele zu erreichen. Erfindungen wurden bis dahin nur dann als „besondere Leistungen“ behandelt, wenn zwischen dem Werkstätigen und dem Unternehmer eine spezielle Vereinbarung getroffen war. Die Rechtsprechung ging jetzt dazu über, unter Anwendung der Generalklausel von Treu und Glauben die Sonderleistung auch in jenen Fällen zu prüfen, da keine entsprechenden Vereinbarungen bestanden. Die Faschisten waren bestrebt, auf diese Weise unter Ausnutzung demagogischer Mittel die schöpferischen Fähigkeiten der Menschen umfassend für ihre Kriegsvorbereitung nutzbar zu machen. Mit dem gleichen Ziel haben sie auch das Patentrecht ergänzt.

5. Im Jahre 1942 wurde eine Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von „Gefolgschaftsmitgliedern“ und 1943 eine dazugehörige Durchführungsverordnung erlassen. Neben der Fixierung eines Rechtsanspruchs auf Erfindervergütung unterschied die DVO außerdem zwischen patentfähigen und nichtpatentfähigen Erfindungen. Unter die nichtpatentfähigen Erfindungen fielen Lösungen, die aus unserer heutigen Sicht entweder dem Weltstand gegenüber nicht neu waren oder wesentliche Seiten der bekannten Verfahren, Arbeitsmittel oder Erzeugnisse der industriellen Produktion nicht veränderten. Diese als „Verbesserungsvorschläge“ bezeichneten Lösungen wurden hinsichtlich der Begründung eines Vergütungsanspruchs den Erfindungen gleichgesetzt und als „besondere Leistungen“ in Ansehung des Gehalts und der Arbeitspflichten des Einreichers behandelt. Damit unterschied der Unternehmer bei der Festlegung einer evtl. Vergütung für eine schöpferische technisch-ökonomische Leistung je nachdem, ob er in Arbeitskräften viel oder wenig Kapital investiert hatte.

Das theoretische und praktische Instrumentarium zum Begriff der Sonderleistung im bürgerlichen Deutschland wurde aber vor allem durch die Richtlinien über die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen vervollkommenet.